**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Berausgegeben von Ufteri.

Samftag, den 11 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 21 Germinal IX.

## Vollziehungs = Nath. Beschluß vom 10. Febr. (Fortsesung.)

II.

In Betreff ber Stempel. u. Bifagebubr.

Art. 27. Die durch den Artifel 4. des Gefetes vom 15. Christmonat festgesete Stempelgebuhr ift von dreperlen Gattung , namlich:

Die erfte ift die gemeine Stempelgebuhr, welche fich allein nach ber Brofe bes Papiere richtet.

Die zwente ift die Stempelgebuhr für die nicht hypothekirten Schuldverschreibungen, die fich nach dem Werth der verschriebenen Summen richtet.

Die britte ift eine besondere Stempelgebuhr für die Handlungkeffette, (in der handlung zirkulirenden und irgend einen Gelewerth vorstellenden Papiere,) und Schuldverschreibungen, deren Bezahlungstermin auf fe ch & Monate oder noch kurzer gestellt ist; sie richtet sich gleichfalls nach dem Berthe der in denselben ausgedrückten Summen.

Alles nach Inhalt ber Artifel 5, 6 und 7 des ans geführten Befegest und Der Dafelbft feftgefesten Preife.

28. Jeder diefer verschiedenen Format, und Stempel, papier. Arten soll auffer dem trockenen Stempel noch ein farbigter aufgedruckt werden, welcher anzeigen wird:

a. Ben dem gemeinen oder groffen Stempel ben Preis fedes Blattes, und

b. Ben den zwenen für die Schuldverschreibungen und Handlungseffekten bestimmten Arten stufenweisen Stempel die hochste Summe, für die es gebraucht wer- den kann, und ben Preis des Stempelvapiers.

Bebe Schrift auf Stempelpapier foll nur in fofern gul.

tig fe n, als fie mit benden Stempeln, namlich dem trockenen und dem farbigten, verfeben fepn wird.

29. Die Burger, welche Pergament oder anderes Papier, als bas von dem Staat verlaufte, gebrauchen wollen, tonnen es vor dem Gebrauche deffilben, vermittelft der unerläßlichen Dagwischenkunft des Obereinneh- mers, ben dem Stempelamte stempeln laffen.

Man wird fich für diese Pergamente oder Papier ber betreffenden farbigten Geprage bedienen; bas Geprage bes trockenen Stempels aber wird nicht bas gleiche wie auf bem von Staatswegen in den Stempe/papierameten verfauften senn.

Wenn die Pergamente oder bas Papier nicht von ber gleichen Groffe, wie das vom Stempelamte verstaufte, waren, so foll für den groffen Stempel der Preis wie vom groffen Formate bezahlt werden.

30. Dem gewöhnlichen oder groffen Stempel find unterworfen:

Die Ausfertigungen, felbft in mehrern Ubschriften, von allen durch einen Rotar oder einen andern offent-lichen Beamten, oder ben irgend einer Behorde verferstigten Aften, von welcher Art fie fenn nidgen.

Alle Schriften, Petitionen und Denkschriften, selbst in Briefsgestalt, welche im Falle find, einem offentlischen Beamten oder irgend einer öffentlichen Behörde übermacht oder vorgelegt zu werden.

Alle Bertrage und Aften gwifden Partifularen mit Bribatunterichrift.

Alle Arten von Empfangscheinen und Quittungen über bem Betrage von zwauzig Franken.

Und überhaupt jede Akte und Schrift; Auszug, Abschrift und Aussertigung, sie mögen öffentlich oder privat senn, welche im Falle sind, als Rechtsschrift zu gelten, oder als Schuldverpflichtung, Erledigung, Rechtsertigung, Nechtsdarschlagung oder rechtliche Ver-

theidigung dargelegt zu werden, (mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche dem stufenweisen oder Berhältnifstempel unterworsen, und folgends Art. 5 und 6 verzeichnet sind.)

31. Dem im 6. Artitel des Gefetzes vom 15. Christmonat vorgeschriebenen stufenweisen oder Berhaltnigstempel find unterworfen:

Jede Art von Schuldtitel, und überhaupt jede Afte, welche eine Bezahlungs, oder Rückzahlungs. Berbind. lichkeit für dargelichenes Geld, oder die Anerkennung einer Schuld enthält, welches auch der Ursprung und Segenstand dieser Schuld, und wie immer der Titel sipunirt senn möge, mit oder ohne Zinsen, in so ferne er nicht auf Ordre und so ferne sein Zahlungstermin unbestimmt oder auf mehr dann sechs Monate gestellt ist, keine spezielle Supothek trägt, und sich über zwanzig Franken belauft.

Diese stufenweise Stempelgebuhr beträgt Einen Batgen für jede hundert Franken oder die Bruchsumme, nach Inhalt des im Gesetz enthaltenen Tarifs.

Die Notarien oder andere Bürger, welche Schuld. verschreibungen von mehr als vier tau send Franken versertigen, sollen ein Visa an Stemvelsstatt auf ein Blatt, das für vier tausend Franken gültig ist, sezen lassen, und für dieses Visa Ein Batzen von hundert Franken oder der Bruchsumme über vier tausend Franken, bezahlen.

32. Dem für die handelseffette bestimmten und im Mrt. 7 des Gesehes vom 15. Chrismonat vorgeschriebes nen Stuffenweisen oder Berhältnifftempel find untersworfen:

Alle Bechselbelese, die prima, seconda, tertia und Aupplicata, und überhaupt alle Handlungkeffetten von mehr bann zwanzig Franken Werthe, welches ihre Benennung, Jahlungstermin und Inhalt sen, sie mögrn in helvetien, oder vom Auslande auf helvetien, oder von Ausland stipulirt oder gezogen werden.

Die Stempelgebühr von Sandelseffetten beträgt Einen Baten un feche Rappen von taufend Franken oder ber Bruchsumme, nach Inhalt des im Geseh enthaltenen Tarifs.

Die Schuldtitel aller Art konnen, wenn ihre Berfallgeit auf seche Monate ober kurzer festgeset ift, auf basgleiche Bapler, wie die Sandelseffekten, geschrichen werben, und find alsbann auch nur berselben Gebühr unterwarfen.

Diejenigen Burger, welche handelseffette, oder auf fechs Monate ober turzer gestellte Schuldverschreibungen von mehr dann funf und zwanzig ta'u fend Franken stipuliren wollen, sollen das Bifa an Stem, pels statt aufein Blatt; welches für funf und zwanzig taufen b Franken gultig ist, seigen lassen, und für dieses Bisa Ein Bagen sechs Rappen von tausend Franken, oder der Bruchsume über funf und zwanzig taufen d Franken bezahlen.

Die vom Ausland auf Helvetien gezogenen Bechfels briefe oder andere Geldanweisungen, sollen an Stems pelsstatt visiet werden, und es sollen dafür die nemlichen Gebühren, wie für die in helvetien stipulirten und nach dem angeführten Tarif bezahlt werden.

Die Sandelsleute und andere Bürger können, wenn sie es für gut sinden, dieses Wisa dadurch ersigen, daß sie an den vom Auslande auf Helvetien stipulirten Wech-flbrief oder Handelseffette ein dem Werthe der erwähn en Effette gemäß gestempeltes Anhängsel anfügen, und den unter der fremden Indosi weiß gebliebenen Raum durchstreichen, so daß die Unterschrift der ersten in Helvetien unterschriebenen Indosso und Quittirung sich allemal auf dem gestempelten Anhängsel besinde.

Das Visa an Stempelsstatt soll durch den Distrikts. Gerichtschreiber auf einen dorzuweisenden und vom Disstriktsstatthalter ausgescrtigten Visaschein bengesezt werden; und zwar bendes auf die hiernach Art. 44 für die Schuldver fhreibungen verordnete Weise.

Der Finanzminister kann die Verwaltungskammern begwältigen, auch andere öffentliche Beamten für dieses Wisa in denjenigen Gemeinden zu ernennen, welche fein Distriktshauptort find, aber doch wegen der in denseiben wohnenden handelsleute diese Bequemlichkeit nicht entbehren konnten.

33. Zum richtigen Verkändnisse der im Art. 9 des Gesetzes vom 15. Christmonat festgesezten Ausnahmen, sollen die Originalien von Briefschaften, Fakturen, Rechnungen oder andern ähnlichen Schriften, so oft ste den Tribunalien oder andern Behörden durch diesenigen, welchen sie zugestellt oder zugesendet worden, vorgezeigt werden, für alle betreffenden Partenen den gleichen Grad von Glaubwürdigkeit haben, als wenn sie auf Stempels papier geschrieben wären. Wenn aber ein Handeldmann, oder wer es immer sen, Auszüge oder Abschriften von seinen Büchern oder von andern seinen Schriften macht oder machen läst, um sie zur Rechtdarschlagung oder Vertheidigung, Anklage oder Reinigung in Betress irgend eines Gegenstandes vor den Nechten zu gebrauchen, so

muffen diese Auszuge ober Abschriften auf gemeines Stempelpapier geschrieben fenn.

Desgleichen sollen alle Arten von Fakturen oder Rechnungen von mehr dann zwanzig Franken, um rechtsgültig quittirt werden zu können, auf Stempelpapier, und zwar, wenn sie eine Anerkennung ihres Belanses oder das Zahlungsversprechen eines Theils oder des ganzen dieses Belauses enthalten, auf stuffenweisen, der sipulirten Summe und dem Zahlungstermin angemessenen Stempelpapier geschrieben senn.

- 14. Das nemliche Blatt oder Stuf Stempelpapier tann nicht fur zwen zerschiedene und dem Stempel besonders unterworffene Gegenstände gebraucht werden.
- 35. Die Commissarien des Nationalschazamtes sind mit der Berfertigung des Stempelpapiers beauftragt, wovon die verschiedenen Formate mit Ausnahme des Oftavformates die Worte HELVET. REPUBL. im Papier selbst tragen werden.

Sie können für den Gebrauch der Rotarien oder anderer Bürger Doppel-Foliopapier zur Stipulation der Schuldritel stempeln lassen, welches zwen Bagen theurer als das einfache Folioblatt verkauft werden soll.

Der Berkauf tes Stempelpapiers ift jedem andern als den amtlich damit beauftragten Burgern, strenge und ben Straffe der Consistation und einer Geldbufe von twanzig Franken verboten.

- 36. Jeder Bürger, welcher sich gegen den Inhalt des Gesetzes und obiger Artikel den Stempel, oder Bisage. dühren, durch was isner für Mittel ganz oder zum Theil entziehen würde, so wie jeder Notar oder andere Beamte, welcher die Aussertigung einer Acte auf ungestempeltem oder nicht visirtem Papiere oder auf Papier von einem niedrigern Stempel, als es das Gesez versordnet, abgeben würde, soll nebst der Stempelgebühr den zehnsachen Betrag des vorgeschriebenen Stempels oder Visas bezahlen, und die gleiche Strafe soll von sedem entrichtet werden, der sich zugleich mit andern munschung des einen und desselben Gegenstandes verssehlt hätte.
- 37. Der Kartenstempel soll in Farben auf eine von ben Tarofen oder Spieltarten gedruft werden; die Kartenfabrikanten sollen gehalten senn, die ihnen zur Stempelung zu bezeichnende Karte, an das Stempelamt zu schicken, ehe die Spiele in Berkauf gesest werden können.

Alle Spielkarten, Die gegenwärtig in Belvetien find, fie mogen von fremder oder helvetischer Fabrication fenn,

follen bis jum voten tunftigen Aprils isox gestempelt und zu diesem Ende von jedem Spicle diesenige Karte, welche die Commissars der Schapkammer benamsen werden, an das Stempelamt geschift werden.

- 38. Ber mit ungestempelten Karten oder Tarofen fpielen wurde, foll eine Geldbufe von zweb Franken bezahlen.
- 39. Jeder Raffeewirth, Kimmerlind . Leifts . oder Gefellschaftswärter, Galtwirth, Wirth oder Borfteber eines offentlichen Hauses, welcher jum Spielen ungesstempelte Karten oder Tarofen geben wurde, soll eine Geldbufe von jehn Franken bezahlen.
- 40. Jeder Kartenfabrikant oder andere Burger, wels cher ungestempeite Karten oder Tarofen verkaufen oder austheilen würde, soll durch eine Geldbusse von zwanzigi Franken und durch die Konsiskation solcher Karten und Taroken bestraft werden.
- 41. Die Bewerkfelligung und Bollziehung des Artistels 10 des Gesches vom 15. Christmonat, foll den Commissionen des Nationalschahamtes aufgetragen und überslaffen senn.
- 42. Jeder herausgeber von Journalen, Zeitungen, und Berichtblattern, welcher ihrer in helvetien auf unsgestempeltem Papier austheilen oder versenden murde, will für jedes ungestempelte Exemplar eine Gelobuse von Ein Franken bezahlen.
- 43. Jeder Buchdrucker, welcher eine Publikation, einen Bericht oder einen Anschlagzettel auf ungestempeltes Papier drucken, so wie ieder Burger, der solche auf ungestempelten Papier geschriebene herumtragen oder ansschlagen wurde, werden seder eine Straffe von vier Franken bezahlen, und im Falle, daß der Drucker oder Umträger nicht bekannt wären, so soll der Bürger, in dessen Nameu und auf dessen Geheisse die Publikation, der Vericht oder Anschlagzeitel fund gemacht worden, die Geldbuße für die übrigen bezahlen.
- 44. Jede Art von Schuldverschreibungen, oder iede Schuldanerkennung, von welcher Beschaffenheit sie seine mag, in so ferne sie keine Speciathypothek hat und zindtragend ift, die Zinse mögen namentlich angezeigt voer in der Stipulation der Kapitalsumme begriffen, die Schuldverschreibungen mögen auf helvetische oder andwärtige Schuldner gestellt senn, sind einem Bisa ans Stempelstatt unterworsen, für welches Ein Bagen von hundert Franken und minder von der Kapitalsumme verzahlt wird.

Die Besther dieser Schuldverschreibungen oder ihre Profurirte, sollen binnen vierzig Tagen, von Bekannt machung des Gesches an, von den ihnen beliebigen Disstriktöstatthaltern einen Bisaschein für den Betrag ders Schuldverschreibungen, welche sie wollen visiren lassen, begehren, welcher Schein ihnen gegen die Bezahlung des Betrages des Visa's ausgestellt werden soll; diesen Schein sollen sie dem Gerichtschreiber des gleichen Disstrikts übergeben, welcher ihre Titel in ihrer Gegenwart und solcher Gestalt visiren wird, daß er sie nicht einschen tönne.

Diesenigen Besitzer von Schuldverschreibungen, welche sich ausser Landes besinden, oder Dieselben nicht ben Handen haben, werden dem Gesetze dadurch Genüge leisten, daß sie ben einem Distriktsstatthalter einen Bisaschein nehmen, und ihm die für ihre Titel schuldige Gebühr gegen eine einstweilige Quittung bezahlen, welche ihnen aber in der Folge wieder unentgeldlich gegen das eigentliche Bisa eingetauscht werden soll. In diesem Falle soll in dem Visaschein und in der einstweiligen Quittung der Name des Besitzers der Schuldverschreisbung angezeigt seyn.

Alle Schuldtitel, welche von der Bekanntmachung bes Gesetzes an auf gewöhnlichem Stempelpapier stipuslirt werden, sollen, bis die mit dem Berkaufe des Stempelpapiers beauftragten Beamten mit dem stufens weisen Stempelpapier versehen seyn werden, in Zeit von zwey Wochen von ihrem Datum an visit werden.

- 45. Jeber, der Schuldverschreibungen besit oder in Berwahrung hat, und versäumen würde, sie mit Beobachtung der im Artikel 44 bestimmten Zeit und Art visiren zu lassen, oder der sie für eine geringere Summe als die Schuldverschreibung enthält, würde visiren lassen, soll nebst dem Bisa der erwähnten Schuldverschreibungen eine dem roten Theile des Capitals der versäumten oder falsch angegebenen Schuldverschreibungen gleichtommende Geldbusse bezahlen; eine solche Schuldversschreibung soll vor Entrichtung des gehörigen Bisas und der erwähnten Geldbusse nicht vor den richterlichen Behörden zuläsig senn.
- 46. Jeder öffentliche Beamte, welcher in seinen Umts. verrichtungen mit keinem oder nicht mit dem gehörigen Stempel oder Bisa versehene Schriften annehmen oder zulassen würde, soll den zehnfachen Betrag dieses Stempels oder Bisas zur Strafe bezahlen, und wenn diese Uebertretung von Seiten eines Tribunals oder einer andern aus mehrern Mitgliedern besiehenden Behörde Statt

batte, fo foll fedes ber an ber fleberfretung Theil ba. benden Mitglieder eine gleiche Geldoufe bezahlen.

47. Alle Verfügungen ber Gesche vom 15. Christmo, nat 1800 und 5. Jenner 1801, welche den Stempel betreffen, so wie diesenigen des gegenwärtigen Beschlusses sollen ihre ganzliche und volle Wirkung von ihrer Bekanntmachung an, und in Gemäßheit der darin an, gezeigten Termine mit folgenden Berichtigungen haben.

Bis die mit dem Berkaufe des Stempelpapiers beauf, tragten Beamten mit dem durch das Gefetz vorgeschrie. benen Papiere verseben senn werden, soll der Gebrauch des bisdahin gebrauchlichen Stempelpapiers fortgesett werden, namlich:

a. Für alle bem gemeinen oder groffen Stempel unterworfene Schriften für ein Ottavblatt ju feche De niers oder zweh und ein halben Rappen.

Für ein einfaches Folioblatt ju ein Baten; für ein Doppel. Folioblatt ju zwen Baten.

- b. Diese nämlichen Papierarten können für alle bem stufenweisen oder Berhältnißstempel unterworfene Schriften dienen, da alle diesenigen, welche stipulirt werden, ehe die Beamten mit dem Aufenweisen dazu bestimmten Stempelpapier versehen sind, visirt werden muffen.
- C. Für alle Arten von Sandelseffetten foll bas gestempelte Wechselbriefpapier, wie es im Gesetz vom 17. Weinmonat 1798 vorgeschrieben ist, und nach den in dem benannten Gesetz bestimmten Zahlungsterminen und Preisen gebraucht werden.

So wie von einer im Gesetz vom 15. Christmonat und im gegenwärtigen Beschlusse vorgeichriebenen Art Stempelpapier in solcher Menge wird sabrizirt sem, daß die Verkaufsämter damit versehen werden können, wird der Vollziehungsrath den Tag, von welchem an der Gebrauch des alten Papiers von dieser Art aufhören und das neue gebraucht werden soll, durch einen Beschluß sestsehen und kund machen. Die Bürger, welchen alsdann noch von dem alten vorräthig hätten, könnnen es gegen die Rückzahlung des Preises desselben zurückgeben, oder gegen neues in den Verkaussämtern austauschen; nur muß dieses alte Stempelpapier noch in gutem und demselben Zustande sepn, in welchem sie benn Ankause erhalten haben.

(Die Fortf. folgt.)